

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie Informationen der Stadt Essen zur Beantragung und Verlängerung von Integrationshilfen in Essen, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Inhaltlich verantwortlich ist das Sozialamt der Stadt Essen. Stand Juli 2019.

Gerne beantworten wir Ihnen Fragen zum KITA- und Schulbegleitdienst der Malteser im Ruhrgebiet.
Telefon: 0800/8099033 Email: mittendrin.essen@malteser.org

Ihre Malteser im Ruhrgebiet.

INFORMATIONEN DER STADT ESSEN

Ihr Kind besucht die Schule und kann am Unterricht aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse nur mit einer persönlichen Betreuung teilnehmen?

Neben der pädagogischen Betreuung - die weiterhin durch die Schulen sichergestellt wird- besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Kosten für eine sog. Integrationshilfe in der Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Antragstellung natürlich in Absprache mit der Schule erfolgt.

Dabei ist zu beachten, dass der Antrag nur bei einer vorliegenden körperlichen- und geistigen Behinderung beim Amt für Soziales und Wohnen zu stellen ist. Sollte eine Behinderung nur im seelisch-emotionalen Bereich vorliegen, ist der Antrag beim Jugendamt zu stellen.

Antrag auf Eingliederungshilfe

- **Neuantrag zum Schuljahresbeginn**

Dieser sollte von Ihnen oder den Bevollmächtigten bei einer persönlichen Vorsprache so frühzeitig wie möglich- also sofort bei Bekanntwerden des Bedarfes-, auf jeden Fall aber vor Schuljahresbeginn gestellt werden, damit die Hilfe auch möglichst rechtzeitig mit Beginn des neuen Schuljahres einsetzen kann.

- **Folgeantrag für das neue Schuljahr**

Auch in diesem Fall ist es – wie zuvor beschrieben- erforderlich, dass Sie oder Bevollmächtigte einen neuen **formlosen** Antrag stellen. In der Regel kann jedoch auf eine persönliche Vorsprache verzichtet werden. Beizufügen sind ein aktueller Bericht der Schule, sowie aktuelle medizinische Unterlagen, soweit vorhanden.

Es gibt **keine** Fristen für die Antragstellung beim Amt für Soziales und Wohnen. Der Antrag sollte allerdings möglichst vor den Sommerferien gestellt werden, damit die Hilfe zu Beginn des neuen Schuljahres sichergestellt werden kann.

- **Neuantrag im laufenden Schuljahr**

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe kann natürlich jederzeit auch im laufenden Schuljahr gestellt werden, wenn der Bedarf erst später ersichtlich wird. Es wird um persönliche Vorsprache gebeten. Beachten sie bitte, dass die Eingliederungshilfe frühestens mit Bekanntwerden des Bedarfes einsetzen kann.

Ärztliche Gutachten

Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Diese Feststellung erfolgt durch das Gesundheitsamt, welches möglichst aktuelle ärztliche Gutachten benötigt. Hierzu zählen z.B.:

- die Diagnostik eines sozialpädiatrischen Zentrums
- das Gutachten einer Klinik oder eines Facharztes

- ein Gutachten des Kinderarztes.

Sollte bei Ihrem Kind ein Schwerbehindertenausweis und/oder einen Pflegegrad vorliegen, so sollten Sie diese Nachweise auch einreichen.

Schweigepflichtentbindung

Die Schweigepflichtentbindung berechtigt die begutachtenden Amtsärzte dazu, mit allen beteiligten Stellen über medizinische Inhalte zu kommunizieren. Auch halten die Amtsärzte bei Bedarf Rücksprache mit den behandelnden Ärzten, wodurch Ihnen und Ihrem Kind ggf. ein erneuter persönlicher Untersuchungstermin erspart wird.

Bei dieser Begutachtung wird auch festgestellt, ob Ihr Kind Ansprüche der Eingliederungshilfe oder -bei Vorliegen einer seelischen Behinderung- Ansprüche im Rahmen der Jugendhilfe hat. Im letzteren Fall erübrigt sich durch Weiterleitung des Antrages eine erneute Antragstellung beim Jugendamt.

Bei Neuanträgen wird diese Schweigepflichtentbindung direkt bei der Antragstellung ausgefüllt.

Bei Folgeanträgen kann ggf. auch eine neue Entbindung gefordert werden, wenn seit Erteilen der letzten Berechtigung lange Zeit vergangen ist.

Schulbericht

Mit diesem Bericht begründet die Schule die Notwendigkeit einer Integrationshilfe. In erster Linie sollte der Bericht nicht auf die pädagogische Entwicklung Ihres Kindes eingehen. Zur Entscheidung, ob eine Integrationshilfe nötig ist, ist es wichtiger, die konkreten Teilhabeeinschränkungen Ihres Kindes im Schulalltag zu kennen. Auch ist es wichtig, welche konkreten Aufgaben die Integrationshilfe übernehmen soll.

Bedarf

Die Eingliederungshilfe ist für jedes Kind eine individuelle Hilfe und soll auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes abgestellt werden.

Deshalb werden genaue Informationen zum Bedarf benötigt. Es ist vor allem wichtig, in welchen Stunden oder bei welchen Aktivitäten Ihr Kind die Hilfe benötigt. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit mit einem **aktuellen oder geplanten Stundenplan** bzw. durch genaue Beschreibung des Schulalltages unterstützt werden. Es ist durchaus möglich, dass Ihr Kind im Laufe eines Schuljahres einen anderen Bedarf hat, als er zunächst bewilligt wurde. Oder Ihr Kind kommt im normalen Schulalltag ohne Hilfe zurecht und benötigt diese nur bei außergewöhnlichen Aktivitäten. Das alles kann der Fall sein, wenn ein z.B. Klassenausflug oder ein Praktikum ansteht. Vielleicht verändert sich auch nur der Stundenplan. Sie können natürlich jederzeit beantragen, dass der bereits anerkannte Bedarf den Bedürfnissen Ihres Kindes angepasst wird. Es wird jedoch **vorher** um entsprechende Nachweise gebeten. Dies kann z.B. ein neuer Stundenplan, die Bescheinigung der Schule über den Klassenausflug inkl. der Reisekosten der Integrationshilfe sein oder auch ein neuer Schulbericht sein. Handelt es sich um einen Erstantrag, so sind die bereits beschriebenen Nachweise (ärztliches Gutachten, Bericht etc.) vorzulegen.

Ausflüge, Klassenfahrten, Praktika, Schulveranstaltungen o.ä. sind **rechtzeitig** vor Beginn der Maßnahme zu beantragen, da eine rückwirkende Bewilligung nicht erfolgen kann. Da es sich nicht um den regulären Unterricht handelt, ist immer **vorab** ein Antrag zu stellen, auch wenn die bewilligten Stunden nicht überschritten werden.

Offener Ganzttag

Auch Kosten für eine Integrationshilfe während des „offenen Ganztages“ können bei Bedarf im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Dieses sollte dann auch im Schulbericht und der Bedarfsbeschreibung berücksichtigt werden. Ganz wichtig ist die Vorlage eines Stundenplanes für den Nachmittag, aus dem die einzelnen Aktivitäten detailliert (d.h. mit Zeitangabe) hervorgehen.

Die Hilfe zur Schulbildung wird einkommensunabhängig gewährt. Schulische Aktivitäten während des „offenen Ganztages“ (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften, etc.) gehören auch dazu. Kosten für die Hilfe

bei nichtschulischen Aktivitäten (z.B. Mittagessen, freies Spiel) werden allerdings im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt und sind somit einkommensabhängig. Sollte Ihr Kind diese Hilfe in Anspruch nehmen wollen, sind Ihre Einkommens- und Vermögensnachweise inkl. Ihrer lfd. Ausgaben einzureichen.

Die o.g. Aufzählungen sind nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein. Erst wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen, kann der Bedarf Ihres Kindes geprüft werden.

Insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung Ihres Kindes werden beim Amt für Soziales und Wohnen, Hilfeplangespräche durchgeführt, zu denen Sie eingeladen werden. An diesem Gespräch nehmen auch Vertreterinnen/Vertreter - ggfls. des Jugendamtes und der Schule teil.

Sie, wie auch die beteiligten Fachbereiche, haben dann Gelegenheit, unter dem Aspekt der Sicherung der Teilhabe Ihres Kindes zum Besuch der Schule entsprechend zu begründen.

Sollten Sie einen dieser Anbieter wählen, erfolgt die Abrechnung dann direkt zwischen dem Anbieter und dem Amt für Soziales und Wohnen.

Es besteht zudem die Möglichkeit die Leistungsform des persönlichen Budgets in Anspruch zu nehmen. Dann rechnet das Amt für Soziales und Wohnen die Einsätze für den Integrationshelfer nicht mehr mit einem Anbieter ab.

Vielmehr wird aufgrund des behinderungsbedingten Bedarfes ein entsprechender Geldbetrag zur Verfügung gestellt, damit die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Leistungen selbstbestimmend einzukaufen.

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zurzeit:

Amt für Soziales und Wohnen
Steubenstr. 53
45138 Essen

Buchstabe A-E & M - Frau Breuking Tel. 0201/8850227 Zimmer 136 (tgl. 8:30-12:30 Uhr)

E-Mail: breuking@sozialamt.essen.de

Buchstabe F-K & L, N, O - Frau Palapies Tel. 0201/8850183 Zimmer 139 (tgl. 8.30-15.00 Uhr)

E-Mail: palapies@sozialamt.essen.de

Buchstabe P-R & S-Z - Frau Tankar Tel. 0201/8850346 Zimmer 135 (tgl. 8.30-15.00 Uhr)

E-Mail: dilara.tankar@sozialamt.essen.de

Klassenfahrten, Ausflüge, Praktika o.ä. - Herr Peter 0201/8850232 (tgl. 8.30-15.00Uhr) Zimmer 142

E Mail: frank.peter@usg.essen.de

Unsere Besuchszeiten sind tgl. von 08:30/9.00-12:30 Uhr. Bitte vereinbaren Sie unbedingt telefonisch einen Termin mit den zuständigen Sachbearbeiter/innen, da diese aufgrund von Hilfeplangesprächen nicht durchgehend am Arbeitsplatz zu finden sind. Eine Vorsprache ist dann nicht möglich.

Sollten Sie nähere Auskünfte zum persönlichen Budget wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Herrn Birkental Tel. 0201/8850219 E Mail: helmut.birkental@sozialamt.essen.de